



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 03.09.2019	74. Jahrgang	Nr. 9
Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg Münchener Str. 9 86551 Aichach und Dienststelle Friedberg	Halbjährlicher Bezugspreis 50,00 Euro Bestellungen über das Landratsamt Kündigungen nur pro Halbjahr möglich Einzelverkauf: Landratsamt - Pforte 2,50 Euro	Kostenloser Bezug über das Internet unter: www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	2
--	---

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Huber Manfred & Alexandra GbR, Mühlenstraße 9, 86551 Aichach

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 40 Tonnen je Tag, und einer Produktionskapazität von 2,2 Millionen Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,141 MW auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2057, 2057/3 und 2057/4 der Gemarkung Ecknach

beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Aufstellung und Betrieb zweier zusätzlicher BHKW-Motoren inklusive zugehöriger technischer Komponenten in einem neuen BHKW-Gebäude
- Errichtung und Betrieb von technischen Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas (insbesondere zur Entschwefelung)
- Errichtung einer Tragluftdach ½ Haube auf dem bestehenden Gasspeicher

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.2.

Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.1. (Natura 2000 Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im näheren Umfeld des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.7. (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes):

Ca. 170 m südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1218-001 und 7532-1218-002 „Auwälder an der Ecknach südlich Aichach“.

Ca. 200 m südlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1211-001 „Ecknach mit Galeriewäldern unterhalb und oberhalb des Orts Ecknach“.

Ca. 350 m westlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1118-000 „Schilfröhricht an Graben südöstlich Ecknach“.

Ca. 450 m südöstlich des beantragen Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1216-005 „Auwälder zwischen Klingen und Aichach“.

Ca. 600 m nordwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-1217-002 „Ecknach mit Galeriewäldern unterhalb und oberhalb des Orts Ecknach“.

Ca. 700 m nordöstlich des beantragten Vorhabens befindet sich das amtlich kartierte Biotop 7532-0034-017 „Heckenstrukturen N bis Ö Klingen“.

- Schutzkriterium gemäß Anlage 3 Nummer 2.3.8. (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind):

Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel sind im Grundwasserkörper und für Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Flusswasserkörper des nächstgelegenen Fließgewässers Ecknach überschritten.

Ergebnis der Standortbezogenen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Paar und Ecknach" sind sehr gering. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zum FFH-Gebiet, der festgestellten Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben, deren

Depositionsverhalten, der Windrichtungshäufigkeitsverteilung an diesem Standort und dem Umstand, dass es sich bei den tatsächlich in diesem Bereich vorhandenen FFH-Lebensraumtypen nicht um stickstoffempfindliche Lebensraumtypen handelt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotop sind sehr gering. Diese Einschätzung ergibt sich aus dem Abstand des beantragten Vorhabens zu den Biotopen, der festgestellten Menge an Stickstoffoxidemissionen durch das beantragte Vorhaben, deren Depositionsverhalten, der Windrichtungshäufigkeitsverteilung an diesem Standort und dem Umstand, dass es sich nicht um stickstoffempfindliche Biotop handelt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasserkörper. Durch die geänderte Verbrennungsmotorenanlage werden weder Quecksilber, Quecksilberverbindungen, Nitrat oder Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt. Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers und des Flusswasserkörpers Echnach werden durch Sicherheitseinrichtungen verhindert, die auch bei Undichtigkeiten der Anlagenteile wirksam eine Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasserkörpern verhindern.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Christopher Bernhardt
Regierungsrat
